

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Wolff-Heinrich Fleischer
Richard-Wagner-Str. 13, 68165 Mannheim

wird hiermit

in Sachen

./.

wegen

V o l l m a c h t zur Vertretung vor Gericht

erteilt:

1. zur Prozessführung und Abgabe sämtlicher Erklärungen im Rahmen des Prozesses und zum Zwecke seiner Beendigung
2. zur Antragstellung und mündlichem und schriftlichem Vortrag in jedwedem Verfahren zivilrechtlicher Art, der freiwilligen Gerichtsbarkeit, im Scheidungsverfahren, in Steuer- und Verwaltungsverfahren sowie zur Akteneinsicht, Einholung von Gutachten oder Auskünften,
3. zur Akteneinsicht sowie zur Verteidigung in Straf- und Bußgeldverfahren, einschließlich der Vorverfahren,
4. zur Einlegung von Rechtsmitteln – gleich welcher Art,
5. zur Beauftragung von Unterbevollmächtigten sowie von Hauptbevollmächtigten und zum Abschluß von Gebührenvereinbarungen mit diesen,
6. zur Entgegennahme und Anforderung von Zahlungen, Erstattungen, des Streitgegenstandes, Wertsachen und Urkunden von der Gegenseite, der Justizkasse, der Hinterlegungsstelle oder von sonstigen Stellen.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (insbesondere Verfahren zum vorläufigen Rechtsschutz, Kostenfestsetzung-, Hinterlegungs- oder Vollstreckungsverfahren).

Sie umfaßt insbesondere auch: die Befugnis Rechtsmittel einzulegen oder zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten und den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht, Rücknahme oder Anerkenntnis zu erledigen;

Über die Möglichkeiten der Beantragung von Prozeßkostenhilfe bin ich aufgeklärt.

Der Rechtsanwalt hat mich darauf hingewiesen, dass sich insbesondere in zivilrechtlichen Streitigkeiten die Rechtsanwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert richten und die Gebühren für die außergerichtliche Tätigkeit nur teilweise oder höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75 auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet werden. (Vorb. 3 IV VV-RVG)

Mir ist bekannt, dass für die Auszahlung und Rückzahlung von entgegengenommenen Geldbeträgen Hebegebühren gem. VV-RVG Nr.1009 anfallen, welche sich auf bis zu 1 % des auszahlenden Betrages belaufen können.

Ort, Datum

Unterschrift